

e) Absetzung von der Funktion oder Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz für die Dauer bis zu sechs Monaten. Diese Maßnahme kann nur das ÖVG eines Betriebes aussprechen (§ 31).

Dabei kann das ÖVG auch über Schadensersatzansprüche entscheiden. Es soll dabei in erster Linie darauf hinwirken, daß diese Verpflichtung zur Wiedergutmachung freiwillig übernommen wird. Wird eine solche freiwillige Wiedergutmachung verweigert, dann entscheidet das Gericht selbst oder empfiehlt dem Geschädigten, die Höhe des Anspruchs vom Bezirksgericht festsetzen zu lassen, wenn die Höhe des Anspruchs nicht zu ermitteln ist.

Die Entscheidungen des örtlichen Volksgerichts haben die gleiche Rechtskraftwirkung wie Urteile der Bezirksgerichte. Der Betroffene, der Staatsanwalt oder der Antragsteller können gegen die Entscheidung des ÖVG ein Rechtsmittel bei dem Bezirksgericht einlegen. Auf diese Art und Weise führt das Bezirksgericht die Auf-

sicht über die in seinem Gebiet bestehenden örtlichen Volksgerichte. Es kann, wenn der Berufung der Erlo.g nicht versagt wird, aber auf keinen Fall selbst ein Ische. den, sondern muß dann die Entscheidung aufheben und den Fall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das ÖVG zurückverweisen. Die Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen obliegt dem Bezirksgericht.

Die örtlichen Volksgerichte lösen die nach dem Gesetz Nr. 24/1957 errichteten Kameradschaftsgerichte ab. Wo diese aber noch bestehen bleiben, weil vorerst das ÖVG noch nicht errichtet wird, haben sie nunmehr die Befugnis, die oben genannten Erziehungsmaßnahmen auszusprechen (§ 45).

Während meines Aufenthalts in Prag war die Errichtung von örtlichen Volksgerichten in vollem Gang. Es wird notwendig sein, die weitere Entwicklung und die Erfahrungen unserer tschechoslowakischen Freunde sorgfältig auszuwerten.

CLUS der Praxis — für die Praxis

Gesetzlichkeitsaufsicht zur Förderung der Neuererbewegung

Das 15. Plenum des Zentralkomitees der SED stellte die zentrale Aufgabe, die ökonomischen Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik zu stärken, damit unsere Republik „ihre geschichtliche Aufgabe im Kampf um die Sicherung des Friedens, für den Sieg des Sozialismus in der DDR und für die Zukunft ganz Deutschlands erfüllen kann“. Der Generalstaatsanwalt der DDR hob in diesem Zusammenhang die große Bedeutung der Aufsicht des Staatsanwalts „über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf den wichtigsten Gebieten des staatlichen Leben.“ und hinsichtlich der Wahrung der Rechte der Bürger“ hervor (NJ 1962 S. 238).

Die Aufsicht über die Einhaltung der Sechsten Durchführungsbestimmung (6. DB) zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter — Meisterfonds — vom 21. November 1961 (GBI. II S. 529) ist m. E. solch ein wichtiges Gebiet.

Mit der Verwirklichung dieser Durchführungsbestimmung hinsichtlich der Beurteilung, Realisierung und Vergütung der Verbesserungsvorschläge durch die Meister wird die Initiative der Werktätigen auf dem Gebiet des Erfindungs- und Vorschlagswesens gefördert und die Einführung der Verbesserungsvorschläge in die Produktion wesentlich beschleunigt.

Der Bezirkstag Rostock stellte auf seiner 17. Tagung am 17. Januar 1962 u. a. fest, daß die Bau- und die Baustoffindustrie in der Entwicklung des Bezirkes am weitesten zurückgeblieben sind. Das Bezirksbauamt

und die Kreisbauämter sind nach wie vor die schwächsten Industriezweigleitungen im Bezirk. Völlig ungenügend orientieren sich die Baubetriebe auf eine rationelle Technologie und auf den modernsten Stand der Technik. Deshalb verpflichtete der Bezirkstag die staatlichen Organe und Wirtschaftsleitungen des Bezirkes, im Jahre 1962 dafür zu sorgen, daß die fortschrittlichsten Methoden rationaler Arbeit angewendet und wirkungsvolle Leitungsmethoden entwickelt werden, damit der wissenschaftlich-technische Höchststand erreicht wird. Aus diesem Grunde muß auch die „Arbeit mit den Neuerern ... zu einer ständigen Methode der Leitung werden“ und müssen die „Erfahrungen der Besten ... der Inhalt der Weisungen“* des Bezirksbauamtes sein.

Aus Untersuchungen des Staatsanwalts in verschiedenen VEB (K) Baubetrieben des Bezirks Rostock ging hervor, daß das technisch-wissenschaftliche Zentrum des Bezirksbauamtes der ihm obliegenden Verantwortung hinsichtlich der Förderung der Neuererbewegung, insbesondere der konsequenten Durchsetzung der 6. DB, nicht gezehet wurde. Auch verschiedene Baubetriebe beachtetten ungenügend die 6. DB bzw. setzten sie in der Praxis überhaupt nicht durch.

Der Betriebsleiter im VEB (K) Bau Grimm unterschätzte die Neuererbewegung. „Die Verbesserungsvorschläge wurden in diesem Betrieb vom Technologen nebenbei mitbearbeitet. Die wichtigsten Kennziffern für das Erfindungs- und Vor-

schlagswesen wurden nicht auf die einzelnen Meisterbereiche aufgeschlüsselt. Die Grundsätze der 6. DB wurden mit den Bauführern und den Meistern nicht beraten. Die Folge dieser ungenügenden Arbeitsweise auf dem Gebiete des Neuererwesens war, daß z. B. im Jahre 1960 überhaupt keine und im Jahre 1961 nur sechs Verbesserungsvorschläge von den Werkträgern eingereicht wurden.

Auch im VEB (K) Bau Greifswald wurde die 6. DB in ihrer Bedeutung unterschätzt. Obwohl im I. Quartal 1962 zahlreiche Verbesserungsvorschläge aus den einzelnen Meisterbereichen kamen und die Voraussetzungen nach der 6. DB Vorlagen, wurden sie nicht von den zuständigen Meistern eigenverantwortlich beurteilt, realisiert und vergütet, sondern nach wie vor vom betrieblichen BfN. Der Betriebsleiter hat auch nicht sichergestellt, daß den Werkträgern in den einzelnen Meisterbereichen die Zuständigkeit des Meisters für einzureichende Verbesserungsvorschläge bekanntgegeben wurde (§ 2 Abs. 4 der 6. DB). Von 85 im Jahre 1961 eingereichten Verbesserungsvorschlägen wurden nur 45 abschließend bearbeitet und realisiert.

Ähnliche Mängel und Verstöße gegen die 6. DB wurden auch in anderen Baubetrieben festgestellt. Insgesamt ergaben die Untersuchungen, daß das technisch-wissenschaftliche Zentrum des Bezirksbauamtes seine Anleitungs- und Kontrollpflichten gegenüber den Baubetrieben nur ungenügend wahrgenommen hat und die Einflußnahme der Kreisbauämter zur Förderung des Erfindungs- und Vorschlagswesens in den VEB (K) Baubetrieben unzureichend ist. Gemäß § 13 Abs. 1 StAG wies deshalb der Staatsanwalt des Bezirks Rostock das technisch-wissenschaftliche Zen-

* Vgl. hierzu W. Ulbricht, Der XXII. Parteitag der KPdSU und die Aufgaben in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1961, S. 103.